

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Für jede Schülerin / jeden Schüler besteht gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) NRW die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von der Teilnahmepflicht kann die Schülerin / der Schüler nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt, vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Nach RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 gelten für die Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen u.a. folgende Grundsätze:

- Die Beurlaubungsanträge sind so frühzeitig wie möglich – mindestens 1 Woche vorher — schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.
- Für bis zu zwei Tage, die nicht unmittelbar an Ferien oder Feiertage angrenzen, beurlaubt die Klassenleitung, ansonsten erfolgt die Beurlaubung durch die Schulleitung.
- Der Antrag auf eine Beurlaubung wird nur aus wichtigen Gründen genehmigt, z. B. persönliche Anlässe oder Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben (z. B. religiöse Veranstaltungen, aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben etc.).
Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- Es besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien. Eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Es muss dazu nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Eine Beurlaubung kann ausdrücklich nicht genehmigt werden, wenn diese den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht
gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW
zur Vorlage bei der Klassenleitung / Schulleitung

Name des Schülers / der Schülerin:

Klasse: **Klassenleitung:**

Datum der Beurlaubung

am

Anzahl der voraussichtlich versäumten Unterrichtsstunden:
(bitte auf dem Entschuldigungsformular ausweisen)

vom bis

Anzahl der voraussichtlich versäumten Unterrichtsstunden:
(bitte auf dem Entschuldigungsformular ausweisen)

Finden Klausuren im beantragten Zeitraum statt nein ja,
(bitte Fach und Fachlehrer/in angeben)

Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vorher mit der Schule abzustimmen.

.....
(Wenn es sich um eine Beurlaubung von mehr als 2 Tagen handelt, oder wenn die zu beurlaubenden Tage vor oder nach langen Wochenenden oder Ferien liegen, ist diesem Antragsformular verbindlich eine ausführliche Begründung beizufügen.)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt. Nach §126 (1) Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

Datum, Unterschrift *(bei noch nicht volljährigen SuS ist dieser Antrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.)*

Von der Klassenleitung / Schulleitung auszufüllen:

Der Antrag wird genehmigt. nicht genehmigt.

Datum, Unterschrift